

§ 12 Zusammenfassung der Ergebnisse

Für die Beurteilung der juristischen Frage der Haftung für den Missbrauch von Zugangsdaten spielen die technischen Grundlagen eine bedeutende Rolle. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, wie ein Angreifer die Zugangsdaten vom Account-Inhaber ausspähen kann¹ oder ohne dessen Zutun an die Zugangsdaten gelangen kann.² 910

Bei der Frage nach der materiellen Haftung bejaht eine unwidersprochene, herrschende Meinung im Ergebnis eine Haftung des Account-Inhabers, wenn dieser die Zugangsdaten weitergegeben hat.³ Die beiden Ansätze, die über die Duldungsvollmacht⁴ und über die analoge Anwendung des § 172 Abs. 1 BGB⁵ zu diesem Ergebnis gelangen, überzeugen weder in ihrer dogmatischen Herleitung⁶ noch im Ergebnis.⁷ 911

Die Haftung des Account-Inhabers ohne Weitergabe der Zugangsdaten kann dogmatisch überzeugend nicht über die Anscheinsvollmacht, die *culpa in contrahendo*, das Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter, die analoge Anwendung von § 122 BGB sowie über das Deliktsrecht gelöst werden.⁸ Ein dogmatisch überzeugender Lösungsweg besteht vielmehr für die Frage der Haftung ohne Weitergabe der Zugangsdaten als auch in den Konstellationen der Weitergabe und des Erstellens des Accounts durch einen Dritten, in der Anwendung der allgemeinen Rechtsscheinhaf- tung.⁹ 912

Bei der Anwendung der allgemeinen Rechtsscheinhafung liegt ein Rechtsscheintatbestand nur vor, wenn der Authentisierungsnehmer eine hinreichend sichere Authentisierungsmethode einsetzt¹⁰ und die Identität des Account-Inhabers ausreichend überprüft wurde.¹¹ Eine sichere Authen- 913

1 Oben Rn. 124 ff.

2 Oben Rn. 215 ff.

3 Oben Rn. 293 ff.

4 Oben Rn. 297 ff.

5 Oben Rn. 303.

6 Oben Rn. 366.

7 Oben Rn. 717.

8 Oben Rn. 716.

9 Oben Rn. 489 ff.

10 Oben Rn. 534 ff.

11 Oben Rn. 595 ff.

tisierungsmethode stellt insbesondere eine Zwei-Faktor-Authentisierung mit den Komponenten Besitz und Wissen dar.¹² Eine rein wissensbasierte Authentisierungsmethode begründet hingegen keinen Rechtsscheintatbestand.¹³ Der Widerspruch der jeweils herrschenden Ansichten zur Haftung des Account-Inhabers mit und ohne Weitergabe der Zugangsdaten¹⁴ ist somit dahingehend aufzulösen, dass der bei Weitergabe angenommene Rechtsscheintatbestand für Accounts mit rein wissensbasierter Authentisierungsmethoden nicht besteht.¹⁵ Eine Zurechnung kommt nur in Betracht, wenn der Account-Inhaber die Zugangsdaten weitergegeben hat.¹⁶

914 Die Frage, ob Beweiserleichterungen für den Geschäftsgegner zum Nachweis, dass der Account-Inhaber eine Handlung über den Account vorgenommen hat, in Betracht kommen, ist entsprechend zur Frage des Rechtsscheintatbestandes zu lösen. Beweiserleichterungen können in Form von Beweislastumkehr, tatsächlicher Vermutung, Anscheinsbeweis oder sekundärer Darlegungslast bestehen.¹⁷ Beweiserleichterungen kommen nur dann in Betracht, wenn eine ausreichend sichere Authentisierungsmethode verwendet wurde und die Identifikationsfunktion des Accounts hinreichend zuverlässig ist.¹⁸ Soll nicht nur bewiesen werden, dass der Account-Inhaber mit dem Account gehandelt hat, sondern auch, dass er eine Erklärung eines gewissen Inhalts abgegeben hat, muss die Erklärung gegen eine nachträgliche Verfälschung gesichert sein.¹⁹

915 Bei Internetanschluss, E-Mails und Benutzerkonten auf Internetseiten kommen somit weder eine Rechtsscheinhaftung noch Beweiserleichterungen in Betracht.²⁰ Bei der qualifizierten elektronischen Signatur, dem elektronischen Identitätsnachweis sowie der De-Mail bestehen hingegen sowohl eine Rechtsscheinhaftung des Account-Inhabers als auch Beweiserleichterungen zu Gunsten des Geschäftsgegners.²¹

12 Oben Rn. 578 ff.

13 Oben Rn. 544 ff.

14 Oben Rn. 391.

15 Oben Rn. 717.

16 Oben Rn. 679 ff.

17 Oben Rn. 774 ff.

18 Oben Rn. 826 ff.

19 Oben Rn. 828.

20 Oben Rn. 831 ff.

21 Oben Rn. 882 ff.